

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Band: 92 (1950)

Heft: 10

Rubrik: Bericht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenfassung

Beschreibung einer kontagiösen Krankheit in einem Hundezwinger, die nach der Publikation H. Stünzi (dieses Archiv, 1950, Heft 6) als Hepatitis contagiosa canis erkannt wurde. Die hauptsächlichsten Symptome waren: Stark erhöhte Temperatur, benommenes Sensorium, Bauchweh, Anfälle von Schluckkrämpfen und Brechen eines gelblichen Schleimes. Der Tod trat in zwei oder drei Tagen ein nach einem komatösen Zustand. Die Behandlung mit Penicillin ergab kein Resultat. Gute Wirkung zeigte dagegen Glukose, unterstützt durch Omnadin, das wie ein Antigen wirkte.

Résumé

Description d'une maladie contagieuse observée dans un chenil et qui, après la publication de H. Stünzi parue dans le „Schweizer Archiv“, 1950, cahier 6, a été identifiée sous le nom de Hepatitis contagiosa canis. Symptômes principaux: température très élevée, apathie, douleurs abdominales, déglutition convulsive, vomissement de mucosités jaunâtres. La mort survient après 2 à 3 jours, précédée d'un état comateux. Le traitement à la pénicilline n'a pas donné de résultat. La glucose combinée à de l'omnadine, cette dernière agissant comme un antigène, a eu d'heureux effets.

Summary

Description of a contagious disease in a kennel, which, according to a publication of H. Stünzi (Schweizer Archiv 1950, Nr. 6), was recognised as hepatitis contagiosa canis. Chief symptoms: highly elevated temperature, depression, abdominal pain, sometimes deglutition spasms with vomitus of a yellowish mucus. Exitus after two or three days in coma. No result with Penicilline. Glucose plus Omnadin was successful, the latter acting like an antigene.

BERICHT

Internationale Bekämpfung der Geflügelpest

In den letzten Jahren haben sich in zahlreichen Ländern die Geflügelpest und pestähnliche Seuchen, wie die Newcastle disease, stark ausgebreitet. Im Frühjahr 1950 waren in Europa bloß noch die nordischen Staaten, einschließlich Dänemark und die Schweiz, praktisch

frei davon. Das Internationale Tierseuchenamt in Paris hat sich bereits mehrmals mit der Bekämpfung dieser Seuchen befaßt und die Ergebnisse in zwei Resolutionen niedergelegt, die im Schweizer Archiv für Tierheilkunde, Seite 415, Jahrgang 1949, und Seite 476, Jahrgang 1950, veröffentlicht sind.

In der Sitzung vom Mai 1950 ernannte das Internationale Tierseuchenamt eine Spezialkommission zur Bekämpfung der Geflügelpest (vgl. Schweizer Archiv für Tierheilkunde, Seite 478, Jahrgang 1950), die am 11. September in Bern zu einer ersten Sitzung zusammentrat. An den Verhandlungen beteiligten sich auch Prof. Dr. Heß, Direktor des veterinär-bakteriologischen Institutes in Zürich, der einen Bericht über die Bekämpfung der Geflügelpest in der Schweiz verfaßte, und eine Delegation des Schweizerischen Geflügelzuchtverbandes. Die Kommission gelangte einstimmig zu folgenden Empfehlungen:

Empfehlungen der Kommission für die Bekämpfung der Geflügelpest in ihrer Sitzung vom 11. bis 14. September 1950 in Bern

Einleitung

Die Kommission bestätigt die Entschlüsse, die das Internationale Tierseuchenamt in seiner XVII. und XVIII. Sitzung gefaßt hat. Sie nimmt Kenntnis von den erfreulichen Ergebnissen, die in den Mitgliedstaaten des Amtes besonders durch die Anwendung folgender tierseuchenpolizeilicher Maßnahmen bereits erzielt worden sind:

- a) Einreihung der Geflügelpest in die anzeigepflichtigen Seuchen.
- b) Durchführung von Schutzmaßnahmen an der Grenze.
- c) Abschachtung von krankem und verdächtigem Geflügel unmittelbar nach dem Auftreten der ersten Seuchenherde. Diese Maßnahme erwies sich noch wirksamer bei Übernahme der betreffenden Kosten durch den Staat.

Tierseuchenpolizeiliche Maßnahmen

I. Im Landesinnern

1. In allen Ländern müssen sämtliche Formen der Geflügelpest anzeigepflichtig erklärt werden.
2. Alle für Geflügelpest empfänglichen Hausgeflügelarten müssen bei Ausbruch der Seuche in einem Bestande sofort abgeschlachtet werden.

Wenn die Verwertung des Fleisches und der Eier von infizierten und ansteckungsverdächtigen Beständen gestattet wird, müssen alle Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung der Seuchenausbreitung getroffen werden. Besonders wird die unschädliche Beseitigung von Eingeweiden, Köpfen und Füßen vor dem Inverkehrbringen des Fleisches

empfohlen. Die Eier dürfen nur in behördlich bezeichneten und überwachten Industriebetrieben verwertet werden.

Die Neueinstellung von Geflügel in verseucht gewesene Bestände darf erst dann gestattet werden, wenn die notwendigen Maßnahmen einschließlich Desinfektion zur Verhütung einer Wiederverseuchung getroffen worden sind.

In verseuchten Gegenden sind der Handel mit lebendem Geflügel sowie Märkte, Ausstellungen usw. von solchem zu verbieten. Schutzimpfungen zur Unterstützung der tierseuchenpolizeilichen Maßnahmen dürfen nur in solchen Ländern zugelassen werden, in denen die Seuche bereits festgestellt worden ist. Dafür sind ausschließlich tote oder inaktivierte Impfstoffe zu verwenden. Auf keinen Fall darf virulentes oder abgeschwächtes lebendes Virus zur Verimpfung gelangen. Impfungen müssen jeweils amtlich bewilligt werden.

II. Bei der Einfuhr

Aus Ländern mit Geflügelpest ist die Einfuhr von lebendem und totem Geflügel grundsätzlich zu verbieten. Ausnahmen sind nur auf Antrag der Veterinärbehörde des Einfuhrlandes zulässig. Bei der Einfuhr von lebendem Geflügel kann die Quarantäne und für geschlachtetes Geflügel die Untersuchung von Stichproben in Laboratorien vorgeschrieben werden.

Die Verseuchungsgefahr durch Geflügelabfälle wird von verschiedenen Ländern besonders hervorgehoben; das Einfuhrland kann deshalb fordern, daß die Tierkörper in ausgeweidetem Zustand und ohne Kopf und Füße zur Einfuhr gelangen.

Vorschläge

Beim heutigen Stand der Kenntnisse sind die tierseuchenpolizeilichen Maßnahmen als das wirksamste Mittel zur Verhinderung der Geflügelpestverschleppung sowohl an den Grenzen als auch im Innern des Landes zu bezeichnen. Die Kommission schlägt deshalb dem Internationalen Tierseuchenamt vor, durch finanzielle Hilfe diejenigen Forschungen anzuregen und zu fördern, die geeignet sind, möglichst exakte epidemiologische Tatsachen von praktischer Bedeutung festzustellen; sie sollen als Grundlage einer besondern Verordnung dienen.

Die Versuche sollen von wissenschaftlichen Instituten nicht nur im Laboratorium, sondern auch unter den Bedingungen der praktischen Geflügelhaltung, des Handels usw. durchgeführt werden, damit unsere Kenntnisse über folgende Fragen ergänzt werden können.

1. Welches sind die für Geflügelpest empfänglichen Arten von Haus- und Wildgeflügel?
2. Wie lange erweisen sich die Inkubationszeiten?
3. Wie lange erhält sich das Virus lebensfähig?
 - a) in genesenen Tieren bzw. in Keimträgern?

- b) in Tierprodukten (Fleisch, Kühl- oder Gefriereiern usw.), in Eierschalen, im Dünger, im Boden und überhaupt an allen Gegenständen (Verpackungsmaterial usw.), die durch kranke Tiere verunreinigt werden können?
4. Welches sind die Bedingungen der natürlichen Entseuchung von Beständen oder von tierischen Produkten?
 Welches ist der Wert der verschiedenen Desinfektionsmittel?
 Die Befunde sollen geeignet sein, die Frage zuverlässig beurteilen zu lassen, nach welcher Zeit in verseucht gewesene Bestände gefahrlos wieder neues Geflügel eingestellt werden darf.

Bern, den 14. September 1950.

Für die Delegierten von:

Deutschland:	Prof. Dr. Fortner
Großbritannien:	Dr. Dobson
Frankreich:	Dr. Merle
Holland:	Dr. Quaedvlieg
Marokko:	Dr. Vaysse
Schweden:	Dr. Alegren
der Schweiz:	Prof. Dr. Flückiger
Jugoslawien:	Dr. Brudnjak

Die Forderung, daß auch in Ländern, in denen die betreffenden Seuchen bereits festgestellt worden sind, ausschließlich tote oder vollständig inaktivierte Impfstoffe verwendet werden dürfen, ist auf die Nachteile und Schäden zurückzuführen, die lebenden Vakzinen anhaften bzw. durch solche hervorgerufen werden. S. L. Zargar und B. S. Pomeroy (von St. Paul, Minnesota) faßten ihre Beobachtungen bei der Schutzimpfung gegen die Newcastle disease mit lebender Vakzine im Amer. Journ. of Veterinary Research, 1950, 11, p. 40, wie folgt zusammen:

„Als Folge der Impfung zeigte das Geflügel klinische Erscheinungen, die vom natürlichen Krankheitsverlauf nicht unterschieden werden konnten. Ein beträchtlicher Rückgang der Legetätigkeit bildete die Regel. Außerdem fand man das Virus in den Exkrementen derjenigen Hühner, die die Impfreaktion überstanden sowie auch auf der Oberfläche der von ihnen gelegten Eier. 68,8 Prozent der 2 bis 10 Tage nach der Impfung gelegten Eier enthielten im Eigelb das Virus der Newcastle disease, das sich für empfängliche Tiere als pathogen erwies.“

Die Geflügelwirtschaft hat seit dem vorletzten Weltkrieg in zahlreichen Staaten einen ungeahnten Aufschwung erfahren. Während sich in der Schweiz in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts der Geflügelbestand um 4 Millionen Stück bewegte, wurden im Jahr 1950

6300000 Stück gezählt, mit einem Endrohertrag von rund 136 Millionen Franken, was rund 10 Prozent des Roheinkommens der Landwirtschaft überhaupt ausmacht.

In andern Ländern, wie beispielsweise Holland, Dänemark usw. übertrifft die Bedeutung der Geflügelhaltung diejenige in der Schweiz noch um ein Vielfaches. Es wäre deshalb schon vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus sehr zu begrüßen, wenn die in den vorerwähnten Empfehlungen enthaltenen Vorschläge zur Förderung der Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Geflügelpest in all ihren Formen durch das Internationale Tierseuchenamt baldmöglichst an die Hand genommen und zu praktisch verwertbaren Ergebnissen führen würden.

G. Flückiger, Bern.

BUCHBESPRECHUNGEN

Traité de Zootéchnie Générale; Tome I, Génétique Générale (Abhandlungen über allgemeine Tierzucht: Die allgemeine Vererbungslehre). Von M. Jean-Blain. 1. Ausgabe, 207 S., 121 Abb. Vigot Frères, Paris VIe, 1950.

Der Verfasser hat sich vorgenommen, eine allgemeine Zootechnik in 7 Bänden erscheinen zu lassen. Der erste „Génétique Générale“ enthält im wesentlichen den Stoff, welcher an der Veterinärschule in Lyon seit Jahren vorgetragen wird. In leichtverständlicher und gut fundierter Weise wird berichtet über die Zellen und die Zellteilungen, den Mendelismus, über die Chromosomen, Mutationen und die Vererbung pathologischer Eigenschaften, die Telegonie und die Bedeutung der erworbenen Eigenschaften in der Vererbungslehre. Der Verfasser unterstreicht die große Bedeutung der genetisch geplanten Experimente und bedauert, daß die finanziellen Mittel dazu auch in Frankreich zu spärlich fließen.

Die Abschnitte über die Vererbung erworbener Eigenschaften und Telegonie sind zu umfassend im Hinblick auf ihre Nichtigkeit. Die Drosophilagenetik steht zu oft Prototyp. Dagegen möchte man mehr lesen über mutationsfördernde Noxen, die multiple Allelie, über eine komplette Liste der bekannten Erbleiden und über die neuzeitlichen Erkenntnisse der angewandten Vererbungslehre in der Tierzucht.

W. Weber, Bern.

Revue d'élevage et de médecine vétérinaire des pays tropicaux. Herausgeber: Institut de médecine vétérinaire exotique, Alfort. Verlag: Vigot Frères, Paris.

Bis zum Jahre 1940 hat der in den Tropen und Subtropen praktizierende Tierarzt im „Recueil de Médecine vétérinaire exotique“ ein Periodicum besessen, das ihn eingehend über die Fragen seines Fachgebietes informierte und in klaren Übersichten über den neuesten